

## **§ 1 Zusammensetzung**

- (1) Der Vorstand setzt sich nach den Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes zusammen. (vgl. Anlage zur Geschäftsordnung)
- (2) Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder für einzelne Tagesordnungspunkte einladen. Die Einladung kann nach Bedarf kurzfristig durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden erfolgen, wenn das Benehmen mit mindestens je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen/Schüler hergestellt wird.
- (3) Im Falle einer Verhinderung einzelner Mitglieder rücken die Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer bei den Wahlen erhaltenen Stimmen nach.
- (4) Die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters erhält ein ständiges beratendes Teilnahmerecht.

## **§ 2 Wahlen zum Schulvorstand**

Die Wahlen zum Schulvorstand folgen den beschlossenen Wahlordnungen der Gremien, sofern solche beschlossen worden sind.

## **§ 3 Vorsitz**

Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Schulleiterin/Schulleiter.

## **§ 4 Beschlussfähigkeit, Entscheidungen**

- (1) Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters. Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (3) Auf Antrag kann eine Abstimmung auch geheim erfolgen. Anträge auf „Vertagung einer Entscheidung“ und/oder das „Ende der Debatte“ sind zulässig.

## **§ 5 Sitzungen, Einberufungen**

- (1) Der Schulvorstand tagt in der Regel viermal im Jahr. Die regulären Termine werden jeweils auf der ersten Sitzung im Schuljahr festgelegt.
- (2) Die Sitzungen des Schulvorstands finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sie sind in der Regel so zu planen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.
- (3) Die Sitzungen sollen Absatz (2) folgend 19.00 Uhr beginnen und den Rahmen von etwa zwei Stunden nicht überschreiten.
- (4) Die Tagesordnungspunkte der auf eine Sitzung folgenden Sitzung werden in den Sitzungen vom Schulvorstand weitestgehend vorbereitet.

- (5) Der Entwurf des Protokolls der Sitzung wird zeitnah (maximal 14 Tage) erstellt und an die Mitglieder im Schulvorstand und deren Vertreterinnen/Vertreter verteilt, ebenso das genehmigte Protokoll. Desweiteren werden sachgerechte Informationen aus den Sitzungen in Form eines Informationsschreibens zur Beschlusslage auch an alle anderen Lehrkräfte, Eltern – und Schülervertreter weitergegeben. Die Verteilung dieser Informationen erfolgt über die jeweiligen Vertreterinnen/Vertreter der Eltern, Schüler und Lehrer.
- (6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt zu den Sitzungen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen ein. Der Ladung sind die Tagesordnung und die vorhandenen Materialien beizufügen, die für die Sitzung benötigt werden.
- (7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat eine außerordentliche Sitzung auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Schulvorstands dies beantragt.

### **§ 6 Aufgaben, Zuständigkeiten**

Der Schulvorstand nimmt sämtliche Aufgaben mit den entsprechenden Entscheidungs- bzw. Vorschlagszuständigkeiten wahr, wie sie im Niedersächsischen Schulgesetz in § 38a geregelt sind (vgl. Anlage zur Geschäftsordnung)

### **§ 7 Beteiligung des Schulträgers**

- (1) Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. Er erhält alle Sitzungsunterlagen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule durch das Protokoll.
- (3) Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.12.2007 mit Genehmigung des Schulvorstandes in Kraft.